

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 31/25

Coburg, 04.12.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                     | Uhrzeit   | Raum            | Ort                                                        |
|---------------------------|-----------|-----------------|------------------------------------------------------------|
| Donnerstag,<br>23.04.2026 | 10:00 Uhr | G, Sitzungssaal | Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer<br>Str. 1, 96450 Coburg |

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Bad Rodach

| Gemarkung  | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage            | Anschrift  | Hektar | Blatt |
|------------|-----------|-----------------------------------|------------|--------|-------|
| Bad Rodach | 1468      | Landwirtschaftsfläche, Waldfläche | Büchenried | 1,8530 | 6875  |

Bad Rodach ist eine Stadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

-

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück im Norden, Osten und Westen mit ca. 17.076 m<sup>2</sup> als Ackerland bewirtschaftet. In der westlichen Hälfte der Südseite früherer Steinbruch auf ca. 1.454 m<sup>2</sup>, nunmehr Mischwaldbewuchs. Mit geteertem Feld entlang der Ostgrenze, geschottertem Feldweg entlang der Südseite und unbefestigtem Wiesenweg entlang der Nordseite erschlossen.

### Verkehrswert:

42.400,00 €

### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwaltskanzlei Staritz Tel. 09561/74044 Gz. 507/24

Rechtsanwaltskanzlei Hörnlein & Feyler Tel. 09561/80110 Gz. 970/24 F31

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.